

Synopse zur Satzungsänderung am 10.11.2026

alte Version

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für alle Altersgruppen in Neuenkirchen.

Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

1. Organisation von Sport-, Trainings- und Kursangeboten
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Gesellschaft
3. Aktiven Kinder- und Jugendschutz
4. Freizeit-, Breiten- und Leistungssport
5. Talentsichtung und -förderung besonders im Kinder- und Jugendbereich
6. Durchführung von sportlichen und nicht sportlichen Veranstaltungen vor Ort
7. Einsatz von qualifizierten Trainern, Übungsleitern, Helfern und weiteren Mitarbeitern
8. Kontinuierliche Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeiter
9. Beteiligung an Spielgemeinschaften und anderen Kooperationen
10. Kooperation mit den örtlichen Schulen, Familienzentren, Einrichtungen der Jugendhilfe und Wohlfahrtspflege im Sozialraum
11. Kooperation mit den Eltern
12. Kooperation mit anderen örtlichen Sportvereinen und Mitarbeit im Stadtsportverband

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins

neue Version

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für alle Altersgruppen in Neuenkirchen.

Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

1. Organisation von Sport-, Trainings- und Kursangeboten
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Gesellschaft
3. Aktiven Kinder- und Jugendschutz
4. Freizeit-, Breiten- und Leistungssport
5. Talentsichtung und -förderung besonders im Kinder- und Jugendbereich
6. Durchführung von sportlichen und nicht sportlichen Veranstaltungen vor Ort
7. Einsatz von qualifizierten Trainern, Übungsleitern, Helfern und weiteren Mitarbeitern
8. Kontinuierliche Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeiter
9. Beteiligung an Spielgemeinschaften und anderen Kooperationen
10. Kooperation mit den örtlichen Schulen, Familienzentren, Einrichtungen der Jugendhilfe und Wohlfahrtspflege im Sozialraum
11. Kooperation mit den Eltern
12. Kooperation mit anderen örtlichen Sportvereinen und Mitarbeit im Stadtsportverband

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Kinder und Jugendliche bedürfen der Erlaubnis ihrer Personensorgeberechtigten. Der beabsichtigte Eintritt ist schriftlich zu erklären. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Berufung an den Ältestenrat möglich. Dieser entscheidet endgültig.

Mit der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft und der Vereinsbeitrag wird fällig.

Die Satzung und die Ordnungen des Vereines sind für das Mitglied bindend. Die Neumitglieder sind über die Inhalte der Satzung und Ordnungen, speziell über die Beitragspflicht und die Kündigungsmodalitäten, zu informieren.

§ 7a Jugendversammlung/ Jugendsprecher

Aus der Mitgliedschaft als Jugendlicher erwächst:

- das Recht zur Teilnahme an der Wahl des Jugendsprechers und seines Stellvertreters,
- das Stimmrecht für diese Jugendlichen im Alter vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- das passive Wahlrecht zum Jugendsprecher und seines Stellvertreters ab dem 16. Lebensjahr.

Einmal im Jahr, mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, beruft der Gesamtvorstand die wahlberechtigten Jugendlichen zu einer Jugendversammlung ein. Für die organisatorische Unterstützung der Jugendversammlung ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Bei dieser Versammlung erstattet der Jugendsprecher oder sein Stellvertreter einen Jahresbericht über die Jugendarbeit und durchgeführten Maßnahmen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Kinder und Jugendliche bedürfen der Erlaubnis ihrer Personensorgeberechtigten. Der beabsichtigte Eintritt ist schriftlich zu erklären. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

~~Bei Ablehnung der Aufnahme ist Berufung an den Ältestenrat möglich. Dieser entscheidet endgültig.~~

Mit der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft und der Vereinsbeitrag wird fällig.

Die Satzung und die Ordnungen des Vereines sind für das Mitglied bindend. Die Neumitglieder sind über die Inhalte der Satzung und Ordnungen, speziell über die Beitragspflicht und die Kündigungsmodalitäten, zu informieren.

§ 7a Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Sie wird durch den Jugendausschuss vertreten. Der Jugendausschuss fungiert zudem als Sprecher der Jugendlichen und vertritt sie mit einem Vertreter im Gesamtvorstand.

Der Jugendausschuss übt seine Aufgaben insbesondere aus:

- durch Förderung der aktiven Beteiligung der Jugendlichen an der Gestaltung des Vereinslebens und als Ansprechpartner der Jugendlichen
- durch Planung und Durchführung von abteilungsübergreifenden Aktionen und Freizeitmaßnahmen
- durch Förderung der Gemeinschaft und jugendgemäßer Geselligkeit

Der Verein stellt dem Jugendausschuss dazu im Rahmen der

Auf der Versammlung werden der Jugendsprecher und sein Stellvertreter für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der geschäftsführende Vorstand muss die Wahl bestätigen.

Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter haben die Interessen der Jugendlichen in den Abteilungen und des Vereins wahrzunehmen und entsprechende Aktivitäten durch zu führen.

Der Jugendsprecher hat Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Jugendversammlung
- geschäftsführender Vorstand
- Gesamtvorstand
- Ältestenrat

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Termin der Mitgliederversammlung ist 3 Monate vorher den Abteilungsvorständen bekanntzugeben. Die Vereinsmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse, auf der Vereinshomepage oder weiteren elektronischen Medien eingeladen.

Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens fünf Tage vorher unter Angabe des Zwecks und der Gründe in gleicher Weise erfolgen.

Haushaltplanung jeweils Mittel zur Finanzierung der von ihm geplanten Maßnahmen zur Verfügung.

Die Zusammensetzung des Jugendausschusses sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in der Jugendordnung geregelt.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- **Jugendversammlung**
- geschäftsführender Vorstand
- Gesamtvorstand
- **Ältestenrat**

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung/ **Anträge**

Der Termin der Mitgliederversammlung ist 3 Monate vorher den Abteilungsvorständen **und auf der Homepage bekannt zu geben.**

Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform (digital oder schriftlich) gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Namens zugehen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Die Vereinsmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse, auf der Vereinshomepage oder weiteren elektronischen Medien eingeladen.

Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens fünf Tage vorher unter Angabe des Zwecks und der Gründe

§ 17 Abteilungen

.....

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins. Die Abteilungen wirtschaften im Rahmen ihres genehmigten Haushaltsplanes. Die Prüfung der Abteilungskasse erfolgt durch zwei gewählte Kassenprüfer der Abteilung, die nicht Mitglieder des gewählten Abteilungsvorstandes sein dürfen.

§ 18 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die mindestens 40 Jahre alt sein sollen, und mindestens 10 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören sollen.

Der Ältestenrat wird auf der Mitgliederversammlung gewählt. Kein Mitglied des Ältestenrates darf einem Vorstand angehören.

Die Aufgaben des Ältestenrates bestehen in:

- der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern
- der Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss gemäß § 21
- der Entscheidung bei der Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes
- der Mitwirkung bei Ehrungen

§ 19 Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer und ihre Vertreter dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, eines Abteilungsvorstandes oder des Ältestenrates sein. Sie werden auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 21 Vereinsstrafen

.....

Gegen den Ausschluss und das Verbot ein Vereinsamtes auszuüben, steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Tage

in gleicher Weise erfolgen.

§ 17 Abteilungen

.....

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins. Die Abteilungen wirtschaften im Rahmen ihres genehmigten Haushaltsplanes. ~~Die Prüfung der Abteilungskasse erfolgt durch zwei gewählte Kassenprüfer der Abteilung, die nicht Mitglieder des gewählten Abteilungsvorstandes sein dürfen.~~

~~§ 18—Ältestenrat~~

~~Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die mindestens 40 Jahre alt sein sollen, und mindestens 10 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören sollen.~~

~~Der Ältestenrat wird auf der Mitgliederversammlung gewählt. Kein Mitglied des Ältestenrates darf einem Vorstand angehören.~~

~~Die Aufgaben des Ältestenrates bestehen in:~~

- ~~• der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern~~
- ~~• der Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen~~

~~Ausschluss gemäß § 21~~

- ~~• der Entscheidung bei der Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes~~
- ~~• der Mitwirkung bei Ehrungen~~

§ 19 Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer und ihre Vertreter dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes **oder** eines Abteilungsvorstandes **oder des Ältestenrates** sein. Sie werden auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 21 Vereinsstrafen

.....

~~Gegen den Ausschluss und das Verbot ein Vereinsamtes auszuüben,~~

